

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.115 vom 22. Februar 2017

BS Appellationsgericht, 2017-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2015.115

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.115 du 22 février 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.115 del 22 febbraio 2017

Erwägungen

E. 4

Die Strafzumessung durch die Vorinstanz ist grundsätzlich überzeugend ausgefallen. Die Vorinstanz ist in korrekter Weise vom Strafrahmen für die einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB ausgegangen und hat die Deliktsmehrheit gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB strafehöhend veranschlagt. Sie hat die wesentlichen Faktoren für die Strafzumessung, insbesondere die Vorstrafe wegen Angriffs, angemessen berücksichtigt. Sie hat das Verschulden des Berufungsklägers zutreffend als insgesamt mittelschwer eingestuft. Ergänzend ist dazu festzuhalten, dass die Todesdrohungen, die der Berufungskläger gegen seine früheren Partnerinnen ausgesprochen hat, umso schwerwiegender einzustufen sind, als der Berufungskläger in einem Fall auch handgreiflich wurde. Auch seine Vorstrafe wirft ihren Schatten auf die Drohungen. Wer ■ wie C_____■ als Opfer von Gewalt durch den Berufungskläger betroffen war oder wer von einem Gewaltakt oder der Vorstrafe des Berufungsklägers Kenntnis hatte, musste durch die Drohungen besonders eingeschüchtert worden sein. Ebenso wiegt eine objektiv leichte Verletzungsfolge wie eine Hautabschürfung im Zusammenhang mit massiven Drohungen aus Opferperspektive gravierender. Das Strafmass der Vorinstanz erscheint vor diesem Hintergrund als ausgewogen, bedarf aber folgender Präzisierungen.

Eine Senkung der Strafe gegenüber dem Ergebnis der Vorinstanz ergibt sich aus dem Freispruch bezüglich Ziffer 1 der Anklageschrift. Das Wegfallen des Schuldspruchs wegen Drohung zum Nachteil von E_____ führt zu einer Reduktion der Freiheitsstrafe um einen Monat. Die Freiheitsstrafe ist demnach auf 11 Monate festzusetzen. Die Untersuchungshaft ist darauf anzurechnen. Die Busse, womit nur noch die bereits rechtskräftige Verurteilung wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu sanktionieren ist, beträgt nach dem Wegfall des Schuldspruchs wegen Tötlichkeiten CHF 500.■ (statt CHF 600.■).

Da zwischenzeitlich, nämlich am 10. März 2016, durch das Appellationsgericht Basel-Stadt eine weitere Verurteilung des Berufungsklägers ergangen ist (Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 40.■, unter anderem wegen Beschimpfung), ist das vorliegende Urteil bezüglich der zwingend mit Geldstrafe zu sanktionierenden Beschimpfungen gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB als Zusatzstrafe auszufällen. Jener Verurteilung lagen ähnlich gelagerte Delikte zum Nachteil einer weiteren Person aus dem Umfeld des Berufungsklägers zugrunde. Bei einer gleichzeitigen Beurteilung der Beschimpfungen wären 40 Tagessätze angemessen gewesen. Dies führt dazu, dass mit der heutigen Sanktion nur noch 10 Tagessätze Geldstrafe auszusprechen sind. Die Tagessatzhöhe bleibt in diesem Verfahren gegenüber dem Urteil der Vorinstanz unverändert bei CHF 30.■.

Die Ausfällung der Hauptsanktion als Geldstrafe erweist sich demgegenüber nicht als möglich. Hinsichtlich der Wahl der Sanktionsart sind vor allem die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, deren Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGer 6B_849/2016 vom 9. Dezember 2016; BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100). Als entscheidende Kriterien werden sodann auch der Stellenwert des betroffenen Rechtsguts, die Schwere des Verschuldens sowie die Vorstrafen genannt (BGer 6B_161/2010 vom 7. Juni 2010 E. 2.4). Der unter anderem wegen Angriffs vorbestrafte Berufungskläger hat anlässlich von vier Vorfällen hohe Rechtsgüter wie Leib und Leben und die Freiheit anderer verletzt. Zwei frühere pekuniäre Sanktionen wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes ■ nämlich mit Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 19. März 2010 sowie des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 24. August 2011 ■ haben beim Berufungskläger leider keine präventive Wirkung erzielen können. Dasselbe gilt für die Verurteilung zu einer bedingten 10-monatigen Freiheitsstrafe mit fünfjähriger Probezeit. In persönlicher Hinsicht ist zu beachten, dass der Berufungskläger bei der Sozialhilfe angemeldet ist und offenbar in absehbarer Zeit aus medizinischen Gründen nicht arbeiten wird (Protokoll der Berufungsverhandlung S. 3). Zurzeit bezahlt der Berufungskläger laut eigenen Angaben aufgrund seiner Sozialhilfeabhängigkeit auch keinen Unterhalt für seine Kinder. Bei dieser Ausgangslage erscheint eine Geldstrafe hinsichtlich der oben genannten Kriterien, insbesondere der präventiven Effizienz, als nicht zweckmässig. Vielmehr muss eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden.

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Der Berufungskläger ist mit Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 19. März 2010 zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt worden. Diese Strafe ist bedingt ausgefällt worden. Die Probezeit von fünf Jahren ist durch das Regionalgericht Bern-Mittelland um zwei Jahre und sechs Monate verlängert worden. Angesichts dieser Verurteilung müssten für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs nach dem Gesagten besonders günstige Umstände vorliegen. Die Vorinstanz hat diese Voraussetzung zu Recht verneint. Ungünstig wirkt sich der Umstand aus, dass der Berufungskläger die Delikte noch innerhalb der offenen Probezeit der einschlägigen Verurteilung begangen hat. Es kann nicht von einem einmaligen negativen Vorfall innerhalb einer insgesamt günstigen Entwicklung die Rede sein, vielmehr ist eine Serie von Vorfällen zu beklagen, die sich über einen Zeitraum von mehreren Monaten erstreckte. Die oben dargelegten persönlichen Umstände vermögen die Prognose ebenso wenig aufzuhellen. Die neue Strafe muss daher unbedingt ausgefällt werden.

Gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB widerruft das Gericht die bedingte Strafe, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen verübt und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird. Der Berufungskläger muss sich einschlägige Delinquenz in der Probezeit vorhalten lassen. Warnsignale wie Bussen, Requisitionen oder die Verlängerung der Probezeit zeitigten keine erkennbare Wirkung. Dies verbietet auch den Schluss, dass die Prognose durch den Vollzug der neuen Strafe schon derart verbessert

würde, sodass auf den Widerruf der bedingten Strafe verzichtet werden könnte. Es muss daher auch beim Vollzug der Vorstrafe bleiben.

E. 5

Die Verurteilung zur Leistung einer Genugtuung von CHF 700.■ an D____ ist in Anbetracht dessen, dass der Schuldspruch wegen mehrfacher Drohung zum Nachteil von D____ Bestand hat, mit Verweis auf die vorinstanzlichen Urteilsabwägungen zu bestätigen (vorinstanzliches Urteil, S. 22).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Berufungskläger die wegen des zusätzlichen Freispruchs angemessen reduzierten Kosten von CHF 3■500.■ sowie die Urteilsgebühr von CHF 5■000.■ für das erstinstanzliche Verfahren zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Ebenso sind ihm aufgrund des weitgehenden Unterliegens die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Urteilsgebühr ist auf CHF 1■000.■ festzusetzen.

Der amtlichen Verteidigerin ist für ihre Bemühungen ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Hierfür kann auf ihre Honorarnote abgestellt werden, zuzüglich Entschädigung für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung. Der unentgeltlichen Vertreterin von D____ ist ebenfalls ein Honorar gemäss ihrer Honorarnote auszurichten. Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.